

Ergänzende Bedingungen für nach AZAV geförderte Weiterbildungsmaßnahmen (AGB AZAV)



1. Vertragsschluss

- 1.1. Diese ergänzenden Bedingungen, für die nach AZAV geförderten Weiterbildungsmaßnahmen, gelten zusätzlich und ergänzend zu den AGB EPLAN Trainings zwischen EPLAN und dem Vertragspartner für alle öffentlich geförderten Lehrgänge, insbesondere für solche Trainings, die nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches oder sonstiger Maßnahmenträger gefördert werden. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen, haben diese AGB AZAV immer Vorrang und gelten ausschließlich.
- 1.2. Der Vertragspartner hat EPLAN unverzüglich eine Kopie über die Zusage der Finanzierung der Weiterbildungsmaßnahmen, einen Bildungsgutschein oder Aktivierungsgutschein der jeweiligen Förderstelle zukommen zu lassen („Genehmigungsbescheid“). Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages für nach AZAV geförderte Weiterbildungsmaßnahmen ist die Vorlage eines solchen Genehmigungsbescheid. Soweit EPLAN kein Genehmigungsbescheid vorliegt, besteht kein Anspruch auf Vertragsschluss mit EPLAN für Weiterbildungsmaßnahmen nach diesem Vertrag.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Vertrages sind Weiterbildung und Schulung im Umgang mit EPLAN Software. Weiterbildungs- und Schulungsinhalte werden im Rahmen von Lehrgängen vermittelt. Die jeweiligen Unterrichtsinhalte entsprechen dem zu Beginn des jeweiligen Lehrgangs gültigen Lehrgangsangebot.
- 2.2. Örtliche und terminliche Veränderungen und Ergänzungen des Lehrgangsablaufes bleiben vorbehalten. Vorrangig und maßgeblich ist die Erreichung des Lehrgangszieles.

3. Voraussetzungen zur Teilnahme

- 3.1. Über die Lehrgangsteilnahme entscheidet EPLAN aufgrund der für den angestrebten Lehrgang verbindlichen Zugangsvoraussetzungen auf der Basis eines Beratungsgesprächs und - soweit vorgesehen - des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung bzw. des Eignungstestes.
- 3.2. Eine Anmeldung von SGB III oder SGB II -geförderten Teilnehmern kann nur erfolgen, wenn ein Beratungsgespräch mit dem jeweils zuständigen Berater in der Bundesagentur für Arbeit oder der ARGE oder der optierenden Kommune erfolgt ist.

4. Rücktritt

- 4.1. Ein Rücktritt vom Lehrgang ist nur bis zum letzten Werktag vor Lehrgangsbeginn möglich.
- 4.2. Erfolgt ein Rücktritt, weil die im Rahmen des SGB III oder SGB II beantragte Förderung für den Lehrgang oder für den Teilnehmer nicht bewilligt wird, entstehen dem Teilnehmer keine Rücktrittskosten.
- 4.3. Nimmt ein Teilnehmer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf, entstehen ihm keine Rücktrittskosten. Gleiches gilt auch bei längerer Krankheit.
- 4.4. Die Punkte 4.2 und 4.3 gelten auch nach Beginn der Maßnahme.

5. Kündigung

- 5.1. Beide Parteien haben das Recht den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- 5.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe im vorgenannten Sinne sind insbesondere:
 - a) die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung,
 - b) eine von einem Arzt attestierte Krankheit, die die Teilnahme am Kurs unmöglich macht.
- 5.3. EPLAN ist insbesondere zur Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen berechtigt, falls
 - a) das Lehrgangsziel nicht oder nicht mehr erreicht werden kann,
 - b) eine öffentliche Förderung entfällt,
 - c) bei einem Verstoß gegen die Teilnehmerregeln oder gegen die Haus- bzw. Institutsordnung.
- 5.4. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB.

6. Regeln für Kursteilnehmer

- 6.1. Der Vertragspartner wird darauf hinwirken, dass die Kursteilnehmer am Lehrgang regelmäßig teilnehmen werden.
- 6.2. Kann die Teilnahme aus anerkannt entschuldbaren Gründen (Krankheit, Krankheit des eigenen Kindes, Termine für Vorstellungsgespräche) nicht erfolgen, muss EPLAN dies unverzüglich, sofern nicht unmöglich, bis spätestens 09:00 Uhr des Fehltages mitgeteilt werden. Im Krankheitsfall muss ein ärztliches Attest (gültig vom 1. Krankheitstag an, bis spätestens zum 3. Werktag bei EPLAN eingereicht werden. Termine für Vorstellungsgespräche sind durch das Unternehmen schriftlich zu bestätigen.
- 6.3. Unentschuldigte Fehlzeiten werden durch EPLAN schriftlich angemahnt, eine Abschrift hiervon erhält die fördernde Stelle.
- 6.4. Die bereitgestellten Unterrichtsmaterialien dürfen nur im Rahmen der Ausbildung verwendet, nicht vervielfältigt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

- 6.5. Ebenso darf auf keinen Fall nicht-lizenzierte bzw. Fremdsoftware auf den Computern von EPLAN installiert werden.
- 6.6. Zur Verfügung stehende Internetanschlüsse dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit den Ausbildungsinhalten genutzt werden. Auf keinen Fall ist es erlaubt, rechts- und/ oder sittenwidrige Internetseiten aufzurufen.
- 6.7. Der Lehrgang endet mit:
- der Übergabe einer Teilnahmebescheinigung oder eines Zertifikates,
 - der Erfolgskontrolle bzw. Abschlussprüfung.

Juli 2021